Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: (2)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nichtig. Es handelt sich im vorliegenden Fall nach der Auffassung beider Kantone um eine Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 1, des Konkordates. Über eine solche kann aber nur der Wohnkanton einen Beschluß nach Art. 17 fassen. Das Konkordat wollte mit Art. 17, Abs. 1, lit. b, bei Heimschaffung dem Wohnkanton die Rolle des Beklagten im Rekursverfahren sichern (wie in lit. c dem Heimatkanton bei Heimruf). Der Heimatkanton hat auch gar keinen Anlaß und kein Interesse, eine Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 1, zu beschließen, weil der Fall ja unterdessen ein Konkordatsfall ist und bleibt (Art. 15, Abs. 1 des Konkordates), der vom Wohnkanton konkordatsgemäß behandelt werden muß. (Ein Beschluß gemäß Art. 14, Abs. 3, ist nicht Heimschaffung, sondern Heimruf).

Die Schiedsinstanz kann bei dieser Sachlage nur feststellen, daß ein rechtmäßiges Rekursverfahren im vorliegenden Fall nicht besteht. Wenn Basel-Stadt den Konkordatsfall der M. H. durch Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 1 des Konkordates zu beendigen wünscht, muß es Baselland dies in einem Art. 17 des Konkordates anrufenden Beschluß mitteilen, gegen den dann Baselland rekurrieren kann.

Aus diesen Gründen hat das Departement festgestellt:

Es besteht im vorliegenden Fall kein rechtmäßig eingeleitetes Rekursverfahren. Der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 14. September 1937 ist konkordatswidrig und daher nichtig, der Rekurs des Kantons Basel-Stadt gegen diesen Beschluß ist gegenstandslos.

B. Entscheide kantonaler Behörden

---

7. **Etatstreit:** *Ist eine Person imstande, bei normalen Verdienstmöglichkeiten so viel zu verdienen, daß sich eine dauernde Unterstützung von Familiengliedern erübrigt, so ist eine Etataufnahme nicht gerechtfertigt. — Verdienstlosigkeit, die durch die Zeitumstände (Krise) bedingt ist, bedeutet noch nicht dauernde Unterstützungsbedürftigkeit. — Die Armenbehörde ist verpflichtet, verdienstlosen Personen mit Rat und Tat beizustehen und ihnen nötigenfalls auch ärztliche Spezialbehandlung zukommen zu lassen.*

(Entscheid der Armendirektion des Kantons Bern, vom 5. Juli 1937; M XXXV 210.)

8. **Niederlassungsbewilligung:** *Im Gegensatz zum zivilrechtlichen Begriff des Wohnsitzes, der sich nach Art. 23 ZGB regelt, gehört der Begriff der Niederlassung dem öffentlichen Rechte an und bedeutet ein polizeiliches Verhältnis zum Kanton. — Niederlassung ist möglich ohne Wohnsitzbegründung.*

Aus den Motiven:

... Der *Wohnsitz* einer Person und mithin der Ort, wo diese in der Regel ihren Heimatschein deponiert, bestimmt sich nicht, wie der Gemeinderat von W. glaubt, nach dem aargauischen Niederlassungsgesetz, sondern nach Bundesrecht. Und zwar fällt in Betracht Art. 23 ZGB. ... Vom Wohnsitz zu unterscheiden ist die *Niederlassung*, deren Begriff dem öffentlichen Recht angehört und die ein polizeiliches Verhältnis zum Kanton bedeutet. Niederlassung bedeutet das persönliche Wohnen an einem Orte in dem Sinne, daß die Bundesverfassung jedem Schweizer in der Regel Niederlassungsfreiheit an jedem schweizerischen Orte gewährleistet, wenn er einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt. Niederlassung ist möglich ohne Wohnsitzbegründung, d. h. ohne

daß die Absicht dauernden Verbleibens besteht; erforderlich ist nur, daß die Person die öffentlich-rechtlichen Bedingungen des Art. 45 BV erfüllt.

... Im vorliegenden Falle hat Frl. G., um in W. die Niederlassungsbewilligung zu erhalten, der Einwohnerkontrolle einen sog. Wohnsitzausweis eingereicht, d. i. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde der Stadt Zürich, wonach sie ihren Heimatschein in Zürich deponiert habe und dort ihr Domizil verzeige. Eine solche Bescheinigung entspricht sowohl der Bundesverfassung als auch den Vorschriften des § 3 des aarg. Niederlassungsgesetzes und der bisherigen Praxis. Der Gemeinderat von W. ist daher grundsätzlich verpflichtet, der Frl. G., gestützt auf den Wohnsitzausweis, die verlangte Niederlassungsbewilligung zu erteilen, es sei denn, daß besondere Gründe vorliegen, die ihn berechtigen, die Deponierung des Heimatscheins und damit die Verlegung des Wohnsitzes von Zürich nach W. zu verlangen. ... Der Wohnsitz wird nach zwei Kriterien bestimmt: Durch den *Aufenthalt* an einem Orte (äußeres Moment) und durch die *Absicht des dauernden Verbleibens* an diesem Orte (inneres Moment). In erster Linie ist auf die inneren Momente abzustellen. Deshalb wird als Wohnsitz einer Person die Stätte betrachtet, „wo sich der Brennpunkt der Interessen und Beziehungen" befindet und „von der aus die Lebensbetätigung erfolgt" (Egger, Kommentar zum Personenrecht, 2. Aufl. N. 6 zu Art. 23 ZGB). ... Welcher Ort ist nun hier als Lebensmittelpunkt und mithin als Wohnsitz der Frl. G. zu betrachten, die Gemeinde W., wo sie die ganze Woche hindurch ihren Beruf ausübt, oder Zürich, wo sie im Elternhaus das Wochende zuzubringen pflegt? Das Bundesgericht hat in konstanter Praxis festgestellt, daß unter solchen Verhältnissen die Tatsache der Berufsausübung zurücktrete gegenüber den engern Beziehungen zum Elternhaus, und daß demnach der *Wohnsitz der Eltern* als Wohnsitz einer *unselbständig* erwerbenden Person anzusehen sei ...

Die Schlußfolgerung aus diesen Erwägungen ist, daß Frl. G. vom Gemeinderat W. nicht gezwungen werden kann, ihren Wohnsitz nach W. zu verlegen und dort ihren Heimatschein zu deponieren. Der Gemeinderat ist verpflichtet, ihr ohne die Hinterlegung des Heimatscheins, lediglich auf Grund des Wohnsitzausweises die Niederlassungsbewilligung zu erteilen. Zur Verweigerung derselben wäre er nur berechtigt, wenn auf Frl. G. die in Art. 45 Abs. 2 der Bundesverfassung aufgeführten Gründe zuträfen, was aber nicht behauptet wurde und offenbar auch nicht der Fall ist.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Aargau, vom 4. Sept. 1936.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

---

9. Unterstützungspflicht von Verwandten: *Voraussetzung für den Anspruch der Armenbehörde oder des Bedürftigen auf Unterstützungsleistungen von Verwandten ist eine objektive Notlage; eine solche liegt nicht vor, wenn jemand bei gutem Willen sich selbst erhalten könnte, dies jedoch böswillig nicht tun will, um auf Kosten seiner Verwandten zu leben.*

Aus den Motiven:

... Wenn die Behörde trotzdem unterstützt, kann der eventuell unterstützungspflichtige Verwandte in erster Linie die Aufsichtsbehörde anrufen mit dem Verlangen, daß sie die Armenbehörde anweise, den Arbeitsscheuen nicht aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen, allenfalls korrektionelle Maßnahmen gegen